



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
KRP-9637	12.11.2024		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Kreisrechnungsprüfung	Herr Reimann		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	06.11.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2024	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

**Kreisrechnungsprüfung;  
Entlastung der Jahresrechnung 2023 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen**

**Anlagen:**

Auszug aus der Niederschrift RPA-Sitzung vom 06.11.2024 Feststellung und Entlastung  
Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2023  
Prüfbericht zur Jahresrechnung 2023

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2023 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Landkreisverwaltung zeitgerecht durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.11.2024 die örtlichen Prüfungsfeststellungen beschlussmäßig abgeschlossen und die Empfehlung an den Kreistag abgegeben, die Erteilung der Entlastung zu beschließen.

Die Mitglieder des Kreistags können gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO jederzeit die Berichte über die Prüfungen im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.

### II. Sach- und Rechtslage

Der Kreistag stellt nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung).

Die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung setzt die vorherige Durchführung einer *überörtlichen* Prüfung *nicht* voraus. Diese können daher unabhängig vom Stand und den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung erfolgen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, seine Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtlichen Einwendungen verzichtet.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht dieser die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO und § 29 Abs. 1 GeschO KT der Kreistag zuständig. Die Kreisfinanzverwaltung legte die Jahresrechnung 2023 mit dem dazugehörigen Rechenschaftsbericht dem Kreisausschuss in der Sitzung am 04.07.2024 zur Kenntnisnahme vor. Die Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Fachausschuss erfolgte am 06.11.2024 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 GeschO KT.